

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- MVZ und große Praxen: Aufrechterhaltung des „übergroßen Praxisumfangs“ durch Weiterbildungsassistenten?
 - Zahnärzte: Abtretung eines Honoraranspruchs gegen die KZV
 - Apotheken: Abgabeimport – statt Rabattarzneimittel – Wann droht Retax?
 - Stärkung von Berufsausübungsgemeinschaften durch Entscheidung des BSG
-

MVZ und große Praxen: Aufrechterhaltung des „übergroßen Praxisumfangs“ durch Weiterbildungsassistenten? e

*von Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Ein gibt kein generelles Verbot für Ärzte, eine übergroße Praxis zu betreiben. Bei der Prüfung, ob ein sog. übergroßer Praxisumfang unzulässig aufrechterhalten wird, muss die KV bei Überschreitung der Fallzahlen des Fachgruppenschmitts den Grenzwert von 250 % (nicht 200%) ansetzen, so das Sozialgericht Berlin. Die KV darf keine Honorarkürzungen vornehmen, wenn sie den Vorwurf nicht beweisen kann, dass der übergroße Praxisumfang nur durch Weiterbildungsassistenten aufrechterhalten werde.

Nach § 32 Abs. 3 S. 1 Ärzte-ZV darf die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten nicht zur Vergrößerung der Praxis bzw. zur Aufrechterhaltung des sog. übergroßen Praxisumfangs führen. Nicht selten benutzen die KVen diesen Vorwurf, um Honorare zu kürzen.

Zum einen hat das Sozialgericht Berlin jetzt ent-

schieden, dass der Grenzwert von 250 % und nicht, wie bisher üblich, von 200 % bei Überschreitung der Fallzahlen des Fachgruppenschmitts angesetzt werden muss. Zum anderen liegt die Beweislast bei der KV, dass der übergroße Praxisumfang durch Weiterbildungsassistenten aufrechterhalten wird. Zuvor musste der Arzt beweisen, dass dies nicht der Fall ist, was nicht leicht war. Jetzt ist die KV hierfür beweispflichtig.

Die Entscheidung des SG Berlin ist noch nicht rechtskräftig und befindet sich im Berufungsverfahren.

Quelle: SG Berlin, Urteil vom 13.9.2017 – S 83 KA 959/16 (nicht rechtskräftig).

Zahnärzte: Abtretung eines Honoraranspruchs gegen die KZV

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Zahnarzt darf seinen Honoraranspruch gegen die KZV abtreten, und zwar nicht nur gegenüber den Kreditinstituten. Das von KZVen generell ausgesprochenes Abtretungsverbot ist unwirksam, so hat

das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 27.6.2018 entschieden.

Im vorgenannten Fall trat ein Zahnarzt alle seine Honoraransprüche gegen die KZV an seine geschiedene Ehefrau ab. 16 Jahre später wurde über das Vermögen des Zahnarztes ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die KZV wollte die Abtretung der Honoraransprüche nicht beachten. Die KZV argumentierte, dass die Sicherheit der Sozialdaten der Versicherten oder Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren, die einem Zahnarzt drohen könnten, ein generelles Abtretungsverbot rechtfertigen würden. Dem ist das BSG entgegengetreten: Ein generelles Abtretungsverbot der Honoraransprüche bedeutet eine unverhältnismäßige Beschränkung der Grundrechte des Zahnarztes und ist daher unwirksam.

Mit diesem Urteil kann eine KZV dazu gezwungen werden, als Gläubiger des Honoraranspruchs denjenigen zu akzeptieren, an den der Zahnarzt seinen Honoraranspruch wirksam abgetreten hat.

Quelle: BSG, Urf. V 27.6.2018, B 6 KA 38/17 R

Apotheken: Abgabeimport – statt Rabattarzneimittel – Wann droht Retax?

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Bei Bestehen eines Rabattvertrages ist der Apotheker grundsätzlich verpflichtet, das rabattierte Arzneimittel abzugeben. Krankenkassen dürfen dennoch die Abgabe nicht retaxieren in folgenden Fällen:

- 1.) wenn der Arzt ein Importarzneimittel verordnet UND das Aut-idem-Feld ankreuzt;
- 2.) verordnet der Arzt zwar ein Importarzneimittel, setzt aber KEIN Kreuz in das Aut-idem-Feld, muss der Apotheker ein rabattiertes Generikum abgeben.

Ist das Original rabattiert, darf der Apotheker nur dann dieses abgeben, wenn es preiswerter ist als das verordnete Importarzneimittel. Jedoch weiß der Apotheker regelmäßig nicht, ob das rabattierte Original preisgünstiger als Import ist, weil keine Transparenz über die Rabattpreise herrscht und ein Rechtsstreit mit den Krankenkassen nicht vermieden werden kann.

Empfehlung:

Um sicher die Retaxation zu vermeiden, soll der Apotheker ein Importarzneimittel nur abgeben, wenn der Arzt explizit ein Import verordnete und das Aut-idem-Feld ankreuzt.

In allen anderen Fällen wird der Apotheker nachweisen müssen, dass er trotz des rabattierten Originals ein preisgünstiges Arzneimittel abgegeben hat, was grundsätzlich zu einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung und nicht unerheblichen Beratungskosten führt.

Quellen: A&R/2018: Import statt Arzneirabattarzneimittel; Müller: Import statt Rabattarzneimittel: Wann darf die Krankenkasse retaxieren? Seite 243-248

Stärkung von Berufsausübungsgemeinschaften durch Entscheidung des BSG

von Jessica Welter
Rechtsanwältin

Das BSG befasste sich in seiner Entscheidung vom 27.06.2018 mit der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens einer chirurgischen Berufsausübungsgemeinschaft.

Der Zulassungsausschuss lehnte die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens mit der Begründung ab, auf dem frei gewordenen Vertragsarztsitz seien in der Vergangenheit nicht ausreichend vertragsärztliche Leistungen erbracht und abgerechnet worden, sodass der betreffende Vertragsarztsitz nicht hinreichend versorgungsrelevant gewesen sei.

Der ausgeschiedene Partner behandelte aufgrund von Krankheit in den maßgeblichen Vorquartalen im Durchschnitt nur 69 Patienten, was weniger als 10 % des Fachgruppendurchschnitts bedeutet. Die Berufsausübungsgemeinschaft selbst hatte jedoch eine überdurchschnittliche Fallzahl von 2159 Patienten.

Bei der Beurteilung des nachbesetzungsfähigen Praxissubstrats stellte der Zulassungsausschuss nicht auf das Gesamtleistungsgeschehen in der Berufsausübungsgemeinschaft ab, sondern auf den konkreten Tätigkeitsumfang des nachzubesetzenden Vertragsarztsitzes.

Dieser Auffassung ist das BSG entgegengetreten und entschied, dass nicht die über die lebenslange Arztnummer abgerechneten Leistungen relevant seien, sondern das Gesamtleistungsgeschehen der Berufsausübungsgemeinschaft. Im Übrigen sei es auch geboten, im Rahmen der Entscheidung des Zulassungsausschusses die Belange der verbleibenden Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Quelle: BSG, Urteil vom 27.06.2018, Az. B 6 KA 46/17 R

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner, Milana Sönnichsen und Jessica Welter